

Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung der Zusatzqualifikation „Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen“ für Auszubildende aller Fachrichtungen

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 18.11.2021 erlässt die Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart als zuständige Stelle gemäß § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2019 (BGBl. I S. 2522), folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung IHK-Zusatzqualifikation „Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen“.

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Auszubildende aus dem kaufmännischen und gewerblich-technischen Bereich sollen über ihre Berufsausbildung hinaus branchenunabhängig Grundkenntnisse, -fertigkeiten und -fähigkeiten zum Thema „Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen“ nachweisen.
- (2) Ziel der Prüfung der Zusatzqualifikation (ZQ) „Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen“ ist der Nachweis der Qualifikation in den in § 3 genannten Modulen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer in einem staatlich anerkannten kaufmännischen oder gewerblich-technischen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ausgebildet wird und glaubhaft macht, dass er Grundkenntnisse, -fertigkeiten und -fähigkeiten in den in § 3 aufgeführten Modulen erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung im nach Absatz 1 jeweils zugrundeliegenden anerkannten Ausbildungsberuf.

§ 3 Prüfungsfächer und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Gliederung der Prüfung erstreckt sich auf folgende Module:
 - A. Grundbegriffe der Künstlichen Intelligenz (KI)
 - B. Chancen, Herausforderungen und ethische Fragen der KI
 - C. Umgang mit Daten
 - D. Grundbegriffe von Datenanalyse und maschinellem Lernen
- (2) In Modul A „Grundbegriffe der Künstlichen Intelligenz (KI)“ hat der/die Prüfungsteilnehmer/in Grundkenntnisse über die grundsätzlichen Begriffe der KI nachzuweisen und zu zeigen, dass er/sie in der Lage ist, diese in der Arbeitswelt anzuwenden.
- (3) In Modul B „Chancen, Herausforderungen und ethische Fragen der KI“ hat der/die Prüfungsteilnehmer/in Grundkenntnisse von anerkannten Potenzialen, Chancen und Herausforderungen der KI nachweisen.

- (4) In Modul C „Umgang mit Daten“ hat der/die Prüfungsteilnehmer/in Grundkenntnisse im Umgang mit Daten und ihrer Verfügbarkeit nachweisen.
- (5) In Modul D „Grundbegriffe von Datenanalyse und maschinellem Lernen“ hat der/die Prüfungsteilnehmer/in Grundkenntnisse im Bereich Datenanalyse und maschinellem Lernen und deren potenzieller Einsatzbereiche und Anwendungsfälle in Unternehmen nachweisen.

§ 4 Art und Dauer der Prüfung

Die schriftliche Prüfung umfasst 60 Minuten. Die Prüfung enthält Fragestellungen zu Themen aus den Modulen A, B, C und D.

§ 5 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/in mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

§ 6 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 7 Prüfungsbescheinigung und Ergebnis der Prüfung

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer eine Bescheinigung aus, in dem die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern in Punkten und Noten aufgeführt sind.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Rechtsvorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart sinngemäß Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Rechtsvorschriften treten nach ihrer Verkündung im Magazin Wirtschaft, dem Mitteilungsblatt der IHK Region Stuttgart, in Kraft.
- (2) Diese Besonderen Rechtsvorschriften gelten vorläufig auf die Dauer von vier Jahren, gerechnet von dem auf den Tag der Verkündung folgenden Tage an

Ausgefertigt: Stuttgart, den 02.12.2021

Die Präsidentin


Marjoke Breuning

Der Hauptgeschäftsführer


Johannes Schmalzl

